

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 233.

Mittwoch, den 21. August.

1833.

Bekanntmachung.

Nachdem von Königlich hoher Landesdirection wegen Anwendung der Amnestie-Bestimmungen des Bundescartells auf diejenigen, in hiesigen Landen sich aufhaltenden Individuen, welche sich, vor dessen Abschluß, der Militairpflicht gegen den Preussischen Staat entzogen haben, ohne in diesseitige Militairdienste getreten zu seyn, nachstehende Verordnung unterm 21sten Mai 1833 erlassen worden ist:

Auf den Grund der, im 18ten Artikel der allgemeinen Cartellconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten (Gesetzsammlung vom Jahre 1831, S. 61.) enthaltenen Amnestie-Bestimmungen wird Königl. Preussischer Seits verlangt, daß auch von denjenigen, vor Abschluß jener Convention desertirten oder ausgetretenen, Art. 1., 2., 3. und 12. derselben bezeichneten Individuen, welche nicht in die Militairdienste eines fremden Staates eingetreten sind, wenn sie der Amnestie theilhaftig werden wollen, eine desfallsige ausdrückliche Anmeldung und Erklärung erfolge.

Da jedoch zu besorgen war, daß die, aus Unbekanntheit mit diesem Verlangen, in den Fällen der fraglichen Art unterbliebene Anmeldung die betreffenden, in hiesigen Landen sich aufhaltenden Individuen in Schaden bringen könnte, so hat man sich mit der Königl. Preussischen Regierung dahin einverstanden, deshalb, unter Anberaumung einer fernern, bis mit Ablauf des Jahres 1833 bestimmten Präklusivfrist eine ausdrückliche Bekanntmachung zu erlassen.

Es wird daher darüber Folgendes verordnet:

1.

Diejenigen, welche sich der Militairpflichtigkeit gegen den Preussischen Staat, vor Abschluß der allgemeinen Cartellconvention, auf irgend eine Weise entzogen haben, und sich in den hiesigen Landen aufhalten, ohne in den diesseitigen Militairdienst eingetreten zu seyn, werden auf das Königl. Preussischer Seits auch rücksichtlich ihrer aufgestellte Erforderniß der Anmeldung, und auf die aus dem Unterlassen der letztern für sie entstehenden Nachtheile, hierdurch aufmerksam gemacht.

2.

Sie haben daher bis längstens den 31sten December des gegenwärtigen Jahres bei der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, oder einer andern hierländischen Obrigkeit, sich zu melden und darüber zu erklären, ob sie entweder, unter Benützung der Amnestie, im Königreiche Sachsen verbleiben, und zu dem Ende Jenseits bei ihrer heimatlichen Behörde einen Auswanderungs-Consens, so wie Diesseits, soweit annoch nöthig, die Erlaubniß zur bleibenden Niederlassung in hiesigen Landen nachsuchen, oder ob sie in ihre Heimath zurückkehren wollen.

3.

Das Unterlassen einer solchen Anmeldung würde zur Folge haben, daß man dergleichen Individuen, wenn sie auch bereits Staatsangehörige des Königreichs Sachsen geworden seyn sollten, doch nicht dagegegen schützen könnte,

daß gegen ihr, in den Königl. Preussischen Staaten befindliches Vermögen, oder, im Falle ihrer Rückkehr dahin, nach Befinden, auch gegen ihre Person, daselbst nach den dort angenommenen Grundsätzen verfahren werde.

4.

Obgleich nun ein Jeder diese Nachtheile, wenn er, nach gegenwärtiger Bekanntmachung, die vorstehend erwähnte Anmeldung und Erklärung innerhalb der §. 2. bestimmten Frist unterläßt, sich selbst zuzuschreiben hätte, so ergeht dennoch zugleich an alle Obrigkeiten und Polizeibehörden hiermit Verordnung, überdieß noch Amts wegen dafür besorgt zu seyn, daß die betreffenden Personen, so